

FAQ Hessen-Mikroliquidität (Stand 01.04.2022)

antragsberechtigte Personen	<p>ausschließlich natürliche Personen, die unternehmerisch tätig sind sowie Angehörige der freien Berufe, die zur Fortführung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit einer kurzfristigen Überbrückungsfinanzierung bedürfen. Die Finanzierungsmittel werden an die Person der Betriebsinhabenden bzw. freiberuflich Tätigen mit der Maßgabe gewährt, die Finanzierungsmittel in ihr bestehendes Unternehmen einzulegen bzw. zur Aufrechterhaltung ihrer bestehenden freiberuflichen Tätigkeit zu verwenden. Beim Unternehmen der antragstellenden Personen muss es sich um ein kleine Unternehmen mit maximal 50 Mitarbeitenden (Vollzeitäquivalente) handeln.</p> <p>Beispiele:</p> <p>GmbH: geschäftsführende/r Gesellschafter/in (atypische stille Gesellschafter mit bei Verlustbeteiligung werden als Gesellschafter anerkannt)</p> <p>GbR: jeder Gesellschafter der auch zur Vertretung des Unternehmens berechtigt ist</p> <p>AG: Vorstandsmitglied, das auch Aktien am eigenen Unternehmen hält</p> <p>GmbH & Co. KG: geschäftsführende/r Gesellschafter/in der Komplementär-GmbH</p>
Unternehmen in Schwierigkeiten (UIS)	<p>natürliche Personen können für Unternehmen in Schwierigkeiten (UIS) Anträge für Hessen-Mikroliquidität stellen, sofern sie die im Antrag aufgeführten Hinweise (letzte Seite des Formulars) bestätigen können. Die Hinweise sind für die Person <u>und</u> (sofern zutreffend) für das Unternehmen (z.B. GmbH) zu bestätigen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) innerhalb der letzten 5 Jahre weder eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 ZPO (früher „Offenbarungseid“) abgegeben wurde noch Zwangs-vollstreckungsmaßnahmen stattgefunden haben, einschließlich Haftbefehl, 2.) zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Vermögensauflösung nach § 802c ZPO (früher: eidesstattliche Versicherung) erteilt wurde, 3.) zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine unerledigten Negativmerkmale in der SCHUFA-Auskunft bestehen, 4.) zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Unternehmensinsolvenz und/oder kein Privatinsolvenzverfahren besteht noch eingeleitet wurde.
nicht antragsberechtigte Personen (Rechtsformen)	<ol style="list-style-type: none"> 1.) gemeinnützige Unternehmen (z.B. gGmbH, Stiftungen) 2.) soziale Unternehmen 3.) Personen die Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erzielen (kein Gewerbebetrieb) 4.) eingetragene Vereine 5.) Limited (nicht im deutschen Handelsregister eingetragen)
Funktion als Unternehmer/in	<p>Es gibt Antragskonstellationen bei der auf den ersten Blick nicht klar ist, ob die antragstellende Person auch die Funktion als Unternehmer/in, z. B. Gesellschafter/in-Geschäftsführer/in, erfüllt. Die Kooperationspartner können hierzu zusätzliche Unterlagen anfordern, um dies entsprechend zu verifizieren. Sollte das den Kooperationspartnern nicht möglich sein, wird die WIBank etwaige fehlende Unterlagen spätestens zum Zeitpunkt der Prüfung des Antrages bei Antragstellenden anfordern. Häufig tritt dies bei der Rechtsform GmbH & Co. KG auf, wo als Nachweise zusätzlich der Handelsregisterauszug der Komplementär-GmbH sowie die zugehörige Gesellschafterliste benötigt werden.</p>
förderfähige Kosten	<p>Betriebsmittel in voller Höhe; hierzu zählen u.a.:</p> <ul style="list-style-type: none"> entfallene Umsätze abzgl. eingesparte Kosten gewerbliche Mieten fiktiver und angemessener Unternehmerlohn lfd. Kfz-Kosten Zins- und Tilgungsleistungen für Verbindlichkeiten Leasingraten Material- und Warenlager Marketingmaßnahmen Beratungskosten Personalkosten Markterschließungskosten <p>Umsatzsteuerbeträge können nur mitfinanziert werden, wenn Antragstellende nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist!</p>
Lebenshaltungskosten	<p>Da ein fiktiver und angemessener Unternehmerlohn förderfähig ist, sind auch Lebenshaltungskosten grundsätzlich förderfähig. Die Höhe der Finanzierung dieser Kosten sollte sich aber in einem angemessenen Rahmen bewegen. Faktisch überweist die WIBank Hessen den Darlehensbetrag auf das Geschäftskonto der Darlehensnehmenden bzw. Darlehensnehmende stellen den Darlehensbetrag dem Unternehmen zur Verfügung. Anschließend können die Finanzierungsmittel als Entnahme bzw. Geschäftsführer/innen-Gehalt verfügt werden.</p>
nicht förderfähige Kosten	<p>Investitionen Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben Ablösung von vorhandenen Bankverbindlichkeiten Ablösung von vorhandenen Gesellschafterdarlehen Anschlussfinanzierungen Prolongationen</p>
Finanzierungszeitraum	<p>Das beantragte Kreditvolumen soll sich an dem Liquiditätsbedarf für einen Zeitraum von 6 Monaten nach dem 13. März 2020 bis spätestens 30. Juni 2022 orientieren. Ersparte Ausgaben, die aufgrund der aktuellen Situation nicht anfallen, sind bei der Berechnung des Liquiditätsbedarfes in Abzug zu bringen und weitere Finanzierungshilfen - z. B. der Finanzverwaltung oder aus Zuschüssen, Darlehen oder Beteiligungen zur Bewältigung der aktuellen Situation - sind bei der Bedarfsberechnung durch die Antragstellenden zu berücksichtigen. Quasi Vorfinanzierungen, z. B. durch Eigenmittel, können stattgefunden haben und reduzieren den beantragbaren Darlehensbetrag nicht. Ein konkreter Hinweis zum maximalen Finanzierungszeitraum für antragstellende Personen ist im Antragsportal aufgenommen. Das Förderprogramm ist befristet gültig bis zum 30.06.2022. Die WIBank behält sich vor, das Förderprogramm bereits vor dem 30.06.2022 einzustellen.</p>
Nachförderung bzw. Aufstockung bestehender Darlehen Hessen-Mikroliquidität	<p>Je Antragstellendem beträgt das maximale Kreditvolumen 35.000,- EUR. Die Vergabe von mehreren Darlehen an die gleiche antragstellende Person ist ausgeschlossen. Aufstockungen bereits gewählter Darlehen sind nicht möglich. Neuanträge für Personen, die bereits ein Darlehen Hessen-Mikroliquidität erhalten und ausgezahlt bekommen haben, sind ebenfalls nicht möglich. Sollten Personen nach Zusage durch die WIBank Hessen auf ein Darlehen Hessen-Mikroliquidität verzichtet haben oder Anträge seitens der WIBank abgelehnt worden sein (z.B. wg. nicht nachgewiesenem fehlenden Umsatz), können diese grundsätzlich nochmals Hessen-Mikroliquidität beantragen.</p>
Alter des Unternehmens	<p>Das Unternehmen der antragstellenden Person sollte zum Ende des Jahres 2019 bestanden haben. Unternehmen, die nach dem 13.03.2020 gegründet wurden, sind nicht antragsberechtigt.</p> <p>Für im Jahr 2020 und vor dem 13.03.2020 gegründete Unternehmen gilt:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1.) Die antragstellende Person kann adäquate Umsätze für den Zeitraum vor dem 13.03.2020, z.B. 01.01.2020 bis 13.03.2020, mittels betriebswirtschaftlicher Unterlagen, die eine im Sinne des § 3 Steuerberatungsgesetz (StBerG) befugte Person bestätigt hat, nachweisen. 2.) Der Kooperationspartner leitet den Antrag an die WIBank im Portal weiter und sendet zusätzlich eine Bestätigung per E-Mail an Mikrodarlehens-Hilfen2021@wibank.de, dass auf Basis des dargelegten unternehmerischen Konzeptes - auch nach der Corona-Krise - von der Tragfähigkeit des Unternehmens auszugehen ist.
Bestätigung durch Person gemäß § 3 Steuerberatungsgesetz (StBerG)	<p>Bei der Antragstellung sind durch eine im Sinne des § 3 Steuerberatungsgesetz (StBerG) befugte Person bestätigte Nachweise über die bisherige Geschäftstätigkeit einzureichen (vorzugsweise Steuerbescheide der letzten beiden abgeschlossenen Steuerjahre, aktuellere Zwischenbilanzen, [unterjährige] betriebswirtschaftliche Auswertung). Eine Übersicht des gemäß § 3 (StBerG) befugten Personenkreises ist unter (URL: https://www.gesetze-im-internet.de/stberg/_3.html) ersichtlich.</p> <p>Bestätigungen von gemäß § 3 Steuerberatungsgesetz (StBerG) befugten Personen können dabei in 2 unterschiedlichen Varianten erfolgen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1) Bestätigung direkt auf den wirtschaftlichen Unterlagen (z.B. Stempel und Unterschrift) die bei Antragstellung hochgeladen werden <u>oder</u> 2) eine separate schriftliche Bestätigung, die den bei Antragstellung hochzuladenden Unterlagen hinzuzufügen ist. <p>Für die Auswahl der Variante 2 steht eine unverbindliche Musterbestätigung auf der Homepage der WIBank im Downloadbereich unter folgendem Link zur Verfügung: https://www.wibank.de/wibank/hessen-mikroliquiditaet/hessen-mikroliquiditaet-522074. Die Antragstellenden müssen im Antrag zusätzlich den Namen und den Geschäftssitz der Person angeben, die diese Unterlagen bestätigt hat.</p> <p>Eine Antragsbearbeitung (durch den Kooperationspartner bzw. die WIBank Hessen) ist ohne derartige Dokumente <u>nicht</u> möglich und führt zur Ablehnung des Antrages.</p>
Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-IDNr.)	<p>Mit Antragstellung sind Personen dazu verpflichtet ihre persönliche Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-IDNr.) anzugeben. Die persönliche Steuer-Identifikationsnummer (Steuer-IDNr.) ist eine bundesweit einheitliche und dauerhafte <u>gleitende</u> Identifikationsnummer von in Deutschland gemeldeten Bürgern für Steuerzwecke.</p> <p>Diese befindet sich in der Regel im Briefkopf des Einkommensteuerbescheides (dort: IDNr.). Sollte die Steuer-Identifikationsnummer dort nicht ersichtlich sein, kann diese über das Eingabeformular des Bundeszentralamts für Steuern oder per Brief erneut angefordert werden.</p> <p>URL: https://www.bzst.de/DE/Privatpersonen/SteuerlicheIdentifikationsnummer/steuerlicheidentifikationsnummer_node.html.</p>
Meldebescheinigung	<p>Um die aktuelle Anschrift der antragstellenden Person nachvollziehen zu können, muss - sofern der Wohnort der antragstellenden Person nicht aus dem Ausweisdokument ersichtlich (z.B. Reisepass) ist <u>oder</u> die Anschrift vom im Legitimationspapier genannten Ort abweicht - eine Meldebescheinigung eingereicht werden. Der Upload (Hochladen) der Meldebescheinigung erfolgt im Verlauf der Antragstellung.</p>
Mitarbeiteranzahl und Unternehmensverbände	<p>Gemäß dem Merkblatt Hessen-Mikroliquidität sind über die antragstellenden natürliche Personen kleine Unternehmen mit maximal 50 Mitarbeitenden (Vollzeitäquivalente) förderfähig. Hierbei sind auch Unternehmensverbände zu berücksichtigen. Sollten die natürlichen Personen aufgrund der Firmenanteile oder satzungsmäßigen Vertretungsrechte einen beherrschenden Einfluss auf zwei oder mehrere Unternehmen ausüben, sind die Mitarbeitenden dieser Unternehmen zu summieren. Sofern ein Unternehmensverband mehr als 50 Mitarbeitende (Vollzeitäquivalente) aufweist, ist eine Förderung ausgeschlossen.</p>

FAQ Hessen-Mikroliquidität (Stand 01.04.2022)

Nachfolge	<p>Wurde das Unternehmen vor dem 13.03.2020 übernommen und hat im Jahr 2019 bereits bestanden, kann Hessen-Mikroliquidität für das übernommene Unternehmen beantragt werden. Dies muss die antragstellende Person ggü. dem Kooperationspartner u.a. mittels betriebswirtschaftlicher Unterlagen, die eine im Sinne des § 3 Steuerberatungsgesetz (StBerG) befugte Person bestätigt hat, belegen. Unternehmer/innen die nach dem 13.03.2020 Unternehmen übernommen haben, die im Jahr 2019 bereits bestanden haben, sind ebenfalls antragsberechtigt. Dies muss die antragstellende Person ggü. dem Kooperationspartner u.a. mittels betriebswirtschaftlicher Unterlagen, die eine im Sinne des § 3 Steuerberatungsgesetz (StBerG) befugte Person bestätigt hat, belegen. Finanziert werden kann aber nur der Zeitraum, in dem diese Person bereits neue/r Inhaber/in des Unternehmens war.</p> <p>Bei Übernahmen die nach dem 13.03.2020 erfolgt sind, ist als Gründungsdatum, das Gründungsdatum des übernommenen Unternehmens anzugeben (also aus dem Jahr 2019 oder früher bzw. mindestens vor dem 13.03.2020).</p> <p>Sofern übernommene Unternehmen bereits eine Förderung aus Hessen-Mikroliquidität erhalten haben, ist eine nochmalige Förderungen mit Hessen-Mikroliquidität nicht möglich.</p>
Sitz des Unternehmens	<p>Der Unternehmenssitz muss gem. Gewerbeanmeldung bzw. HR-Auszug grundsätzlich in Hessen sein.</p> <p>Sollten Unternehmen mit Sitz außerhalb Hessens angemeldete Betriebsstätten in Hessen unterhalten, ist die Förderfähigkeit gegeben, solange sichergestellt ist, dass die Betriebsmittel für die hessische Betriebsstätte eingesetzt werden.</p> <p>Der Wohnort der antragstellenden Person muss sich zudem in Deutschland befinden.</p>
Mehrere Unternehmen	<p>Wenn antragstellende Personen mehr als ein Unternehmen führen, kann dennoch nur ein Antrag gestellt werden. Die Vergabe von mehreren Darlehen an die gleiche antragstellende Person ist ausgeschlossen. Es darf nur ein Antrag pro natürliche Person gestellt werden.</p>
Mehrere Gesellschafter / Höchstgrenze	<p>Pro Unternehmen können maximal 5 Darlehen an unterschiedliche geschäftsführende Gesellschafter/innen bewilligt werden. Bei dem betreffenden Unternehmen muss es sich um ein kleines Unternehmen mit maximal 50 Mitarbeitenden (Vollzeitäquivalente) handeln. Die Förderhöchstgrenze für ein Unternehmen bzw. Unternehmensverbund beträgt demnach 175.000,00 EUR.</p>
Nebenerwerb	<p>Ja, eine Tätigkeit im Nebenerwerb ist - sofern der Liquiditätsbedarf plausibel ist - uneingeschränkt förderfähig.</p>
gemischte genutzte Betriebe	<p>Für den gewerblich betriebenen Teil des Unternehmens kann Hessen-Mikroliquidität beantragt werden.</p>
Branchenausschlüsse	<p>1.) Tätigkeiten in der Fischerei und Aquakultur; 2.) Tätigkeiten in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse; 3.) Exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedsstaaten der EU oder Drittländer ausgerichtet sind, d.h. Beihilfen die unmittelbar mit den ausgeführten 4.) Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen. Aufgrund der bestehenden Nachhaltigkeitsgrundsätze der HELABA sind folgende weiteren Branchen bzw. Gewerbetätigkeiten nicht förderfähig. 5.) Bordelle und ähnlichen Prostitutionsgewerbe 6.) Produktion von pornografischen Inhalten 7.) Casinos, Spielhallen, Wettbüros sowie Hersteller von Glücksspielautomaten 8.) Herstellung von und dem Handel mit Waffen und deren Schlüsselkomponenten insbesondere Munition</p>
Legitimation/Aufenthaltstitel	<p>Für eine geldwäschekonforme Legitimation von Personen muss immer ein Ausweisdokument vorliegen. Bei Personen die über keine EU-Staatsbürgerschaft verfügen, muss zudem ein gültiger Aufenthaltstitel eingereicht werden. Der Aufenthaltstitel allein ist für die Legitimation aber nicht ausreichend. Sollten Kunden in den Anträgen ausschließlich einen Aufenthaltstitel als Legitimationspapier hochgeladen haben, müssen Sie den Antrag mit der Bitte um Neueinreichung zurückweisen. Vor Auszahlung des Darlehens (aber nach Zusage durch die WIBank Hessen) hat die geldwäschekonforme Legitimation mittels POSTIDENT-Verfahren zu erfolgen. Diese führt die antragstellende Person autark in einer Filiale der Deutsche Post AG durch. Die Kooperationspartner sind in den Prozess nicht eingebunden.</p>
De-minimis-Erklärung	<p>Die De-minimis-Erklärung im Antragsformular enthält Platz für die Eingabe von 3 Vorförderungen. Sollten Antragstellende mehr als 3 Vorförderungen erhalten haben, sind diese - um die korrekte Höhe aller Vorförderungen zu übermitteln - zu summieren.</p>
Kumulierungserklärung	<p>Mit der Kumulierungserklärung wird bestätigt, ob Antragstellende als Beihilfe ausschließlich Hessen-Mikroliquidität erhalten haben oder ob Antragstellende mehrere Beihilfen (auch von anderen Fördermittelgebern) für dieselben förderfähigen Kosten erhalten haben. Haben Antragstellende ausschließlich Hessen-Mikroliquidität erhalten, ist das Kreuz bei "ausschließlich diese eine Beihilfe erhalten" zu setzen. Sollte das Unternehmen für dieselben förderfähigen Kosten weitere Beihilfen erhalten haben (u.a. Corona-Soforthilfe, KfW-Förderkredite, weitere WIBank-Förderung) ist das Kreuz bei "mehrere Beihilfen der WIBank oder weitere Beihilfen anderer Fördermittelgeber" zu setzen.</p>
Aufenthaltsgenehmigung	<p>Sofern Antragstellende nicht die Staatsbürgerschaft eines EU- Landes besitzen, ist zusätzlich zu den Antragsunterlagen eine gültige Aufenthaltsgenehmigung hochzuladen. Antragstellende mit befristeten Aufenthaltstiteln sind antragsberechtigt. Die WIBank wird bei Ablauf der Fristen neue Aufenthaltstitel anfordern.</p>
außerplanmäßige Tilgung	<p>Eine vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des gesamten ausstehenden Kreditbetrages ist durch Kreditnehmende jederzeit ohne Kosten möglich. Teilweise vorzeitige Rückzahlungen sind grundsätzlich möglich, müssen aber mindestens in Höhe von 20 % der ursprünglichen Darlehenssumme vorgenommen werden.</p>
Verwendungsnachweis	<p>Antragstellende haben der WIBank die bestimmungsgemäße Verwendung der Finanzierungsmittel auf dem dafür vorgesehenen Formular innerhalb von 18 Monaten nach Vollauszahlung nachzuweisen. Das entsprechende Formular wird die WIBank spätestens im Jahr 2022 per E-Mail an die Darlehensnehmenden versenden.</p>
Ausweisdokumente	<p>Die dem Antrag beizufügenden Ausweisdokumente müssen gültig sein. Sollten Antragstellende über kein aktuell gültiges Ausweisdokument verfügen, kann dennoch ein Antrag gestellt werden. Dem Antrag ist neben dem abgelaufenen Ausweisdokument zusätzlich ein Beleg der zuständigen Behörde (i.d.R. Bürgerbüro) mit eingescannt hochzuladen, dass ein neues Ausweisdokument beantragt worden ist.</p>
Papierhafte Anträge	<p>Die Einreichung des Antrags erfolgt ausschließlich über das Online-Portal welches über die Homepage der WIBank zur Verfügung gestellt wird. Eine papierhafte Antragstellung ist nicht möglich.</p>
Kombinationsmöglichkeiten	<p>Antragstellende sind berechtigt, das aus dem Förderprogramm Hessen-Mikroliquidität gewährte Darlehen mit anderen öffentlichen Fördermitteln für das gleiche Vorhaben zu kombinieren. Die geltenden beihilferechtlichen Bestimmungen sind zu beachten.</p> <p>Wichtig: Sollten antragstellende Personen Beihilfen kombinieren und diese gemeinsam zur Finanzierung des Liquiditätsbedarfs nutzen, sind diese im Antrag Hessen-Mikroliquidität anzugeben.</p>
Beihilfe	<p>De-minimis-Beihilfen und Kleinbeihilfen können parallel gewährt oder kombiniert werden, bis zur vollen Ausnutzung beider Schwellenwerte. Ein Unternehmen, das bereits De-minimis-Beihilfen erhalten hat und nun eine andere Kleinbeihilfe beantragt, kann also beide erhalten. Diese Unternehmen können die max. 200 TEUR De-minimis zuzüglich max. 1.800 TEUR Kleinbeihilfen nach der EU/Bundes-Regelung erhalten, also insgesamt 2,0 TEUR (200 TEUR + 1.800 TEUR).</p>
Weinanbau	<p>Können Betriebe, die im Weinanbau aber auch in der Verarbeitung, Vermarktung und dem Verkauf von Wein oder anderen Produkten tätig sind, das Darlehen beantragen?</p> <p>Grundsätzlich ja, jedoch nicht für den Bereich des Weinbaus selbst (also der landwirtschaftlichen Primärproduktion). Dieser ist beihilferechtlich ausgeschlossen. Konkret bedeutet dies, dass wenn z.B. ein Weinbauer mit angeschlossenen Gaststätten- und/oder Hotelbetrieb oder auch mit einem eigenen Weinladen, der geschlossen werden musste, für diese unternehmerische Tätigkeit das Darlehen beantragen kann. Allerdings nur, wenn der zusätzliche Liquiditätsbedarf auch ursächlich durch die Corona-Krise entstanden ist und die Mittel auch nur in diesem – nicht dem Weinanbau zuzurechnenden – Teil des Geschäftes verwendet werden. Bei der reinen Verarbeitung von Wein ist ein solcher – Corona-krisenbedingter – erhöhter Liquiditätsbedarf nur schwer vorstellbar. Dies gilt auch für den typischen „Vermarktungsbereich“, z.B. über Groß- und Onlinehändler, bei welchem derzeit nicht von einer krisenbedingt sinkenden Nachfrage nach Wein auszugehen ist.</p>
Straßengütertransport	<p>Bei Transportunternehmen wird zwischen Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs und Unternehmen, bei denen die Beförderung mit Fahrzeugen nur ein Bestandteil einer Dienstleistung ist, unterschieden. Es gelten folgende beihilferechtliche Regelungen nach der "De-minimis"-Verordnung:</p> <p>Uneingeschränkt antragsberechtigt sind Unternehmen, bei denen die Beförderung mit Fahrzeugen nur ein Bestandteil einer Dienstleistung ist (zum Beispiel Umzugs- oder Kurierdienste, Abfallsammlungs- und Behandlungsdienste). Diese zählen nicht zum gewerblichen Straßengüterverkehr und können gefördert werden.</p> <p>Betriebsmittel für Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs können hingegen bis maximal 100 TEUR De-minimis-Beihilfewert gefördert werden.</p>
Legitimation (britische Staatsbürger:innen)	<p>Britische Staatsbürger:innen müssen sich um einen Aufenthaltstitel in Deutschland kümmern, wenn sie:</p> <ul style="list-style-type: none"> -> nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, -> am 31. Dezember 2020 in Deutschland gewohnt oder gearbeitet hatten und einer der folgenden Fälle auf Sie zutrifft: <ol style="list-style-type: none"> 1.) Sie besitzen die britische Staatsangehörigkeit oder 2.) Sie besitzen als Familienangehörige/r einer Person mit britischer Staatsangehörigkeit eines dieser deutschen Dokumente: <ul style="list-style-type: none"> -> Aufenthaltskarte oder -> Daueraufenthaltskarte oder 3.) Sie sind am 31. Dezember 2020 Familienangehöriger oder Familienangehörige einer Person mit britischer Staatsangehörigkeit gewesen, die am 31. Dezember 2020 in Deutschland gewohnt hatte und ziehen später zu dem britischen Staatsangehörigen nach Deutschland um.

Hessen-Mikroliquidität

Bis 30.06.2022 befristetes Förderprogramm der Wirtschafts- und
Infrastrukturbank Hessen und des Landes Hessen

- Merkblatt -

Die Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen (WIBank) bietet das Kreditprogramm Hessen-Mikroliquidität im Rahmen einer Kooperation mit dem Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW) an.

Mit dem Förderprogramm **Hessen-Mikroliquidität** bietet die WIBank Überbrückungskredite zur kurzfristigen Abdeckung von Liquiditätsbedarfen für bestehende hessische kleine Unternehmen und Selbständige an, die aufgrund der Corona-Pandemie in ihrer wirtschaftlichen Existenz bedroht sind.

Für die Gewährung von Darlehen aus dem Förderprogramm Hessen-Mikroliquidität der WIBank gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

1. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind:

Natürliche Personen, die unternehmerisch im Haupt- oder Nebenerwerb tätig sind sowie Angehörige der Freien Berufe, die zur Fortführung ihrer wirtschaftlichen Tätigkeit einer kurzfristigen Überbrückungsfinanzierung bedürfen. Der Unternehmenssitz bzw. der Sitz der angemeldeten Betriebsstätte muss sich in Hessen befinden. Der Wohnort der antragstellenden Person muss sich in Deutschland befinden. Die Finanzierungsmittel werden an die Person der Betriebsinhabenden bzw. freiberuflich Tätigen mit der Maßgabe gewährt, die Finanzierungsmittel in ihr bestehendes Unternehmen einzulegen bzw. zur Aufrechterhaltung ihrer bestehenden freiberuflichen Tätigkeit zu verwenden. Beim Unternehmen des Antragstellers muss es sich um ein kleines Unternehmen mit maximal 50 Mitarbeitenden (Vollzeitäquivalente) handeln. Hierbei sind Unternehmensverbände zu berücksichtigen. Sollten natürliche Personen u.a. aufgrund der Firmenanteile beherrschenden Einfluss auf zwei oder mehrere Unternehmen ausüben, sind die Mitarbeitenden dieser Unternehmen zu summieren.

Aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben der EU sind nicht antragsberechtigt:

- Natürliche Personen, deren Unternehmen, einer früheren Beihilfenrückforderungsentscheidung der EU-Kommission nicht nachgekommen ist. Gleiches gilt sinngemäß für Angehörige der Freien Berufe.

2. Verwendungszweck

Mitfinanziert werden **Betriebsmittel** für die Aufrechterhaltung der Tätigkeit bzw. die Überbrückung des Zeitraumes bis zur Wiederaufnahme derselben. Die Finanzierungsmittel dürfen ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden.

Umsatzsteuerbeträge können nur mitfinanziert werden, wenn Antragstellende nicht vorsteuerabzugsberechtigt sind.

Von einer Förderung sind ausgeschlossen:

- Investitionen (z.B. Betriebs- und Geschäftsausstattung);
- Nachfinanzierungen bereits abgeschlossener Vorhaben;
- Ablösung von vorhandenen Bankverbindlichkeiten;
- Ablösung von vorhandenen Gesellschafterdarlehen;
- Anschlussfinanzierungen;
- Prolongationen.

Aufgrund beihilferechtlicher Vorgaben der EU sind u.a. ebenfalls nicht finanzierbar:

- Tätigkeiten in der Fischerei und Aquakultur;
- Tätigkeiten in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse (u.a. Weinanbau);
- Exportbezogene Tätigkeiten, die auf Mitgliedsstaaten der EU oder Drittländer ausgerichtet sind, d.h. Beihilfen, die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, mit der Errichtung und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden exportbezogenen Ausgaben in Zusammenhang stehen.

- 1 -

Aufgrund der bestehenden Nachhaltigkeitsgrundsätze (Informationen dazu unter: <https://www.wibank.de/wibank/nachhaltigkeit>) sind insbesondere folgende Branchen bzw. Gewerbetätigkeiten nicht förderfähig:

- Bordelle und ähnliche Prostitutionsgewerbe;
- Produktion von pornografischen Inhalten;
- Casinos, Spielhallen, Wettbüros sowie Hersteller und/oder Betreiber von Glücksspielautomaten;
- Herstellung von und dem Handel mit Waffen und deren Schlüsselkomponenten (insbesondere Munition).

3. Förderumfang

Je Antragstellendem beträgt das maximale Kreditvolumen 35.000,- EUR. Die Vergabe von mehreren Darlehen an die gleiche antragsstellende Person ist ausgeschlossen. Aufstockungen bereits gewählter Darlehen sind nicht möglich. Das Kreditvolumen soll sich an dem Liquiditätsbedarf für einen Zeitraum von 6 Monaten nach dem 13. März 2020 bis spätestens 30. Juni 2022 orientieren. Ersparte Ausgaben, die aufgrund der aktuellen Situation nicht anfallen, sind bei der Berechnung des Liquiditätsbedarfes in Abzug zu bringen. Das Mindestkreditvolumen beträgt 3.000,- EUR.

Der Finanzierungsanteil kann bis zu 100 % der förderfähigen Betriebsmittel betragen. Die Höhe des Darlehens darf den krisenbedingten zusätzlichen Liquiditätsbedarf für einen Zeitraum von 6 Monaten nach Eintritt der Krise (nach dem 13. März 2020 bis spätestens 30. Juni 2022) nicht übersteigen. Weitere Finanzierungshilfen - z.B. der Finanzverwaltung oder aus Zuschüssen, Darlehen oder Beteiligungen zur Bewältigung der aktuellen Situation - sind bei der Bedarfsberechnung durch die Antragstellenden zu berücksichtigen.

Pro Unternehmen können maximal 5 Darlehen an unterschiedliche geschäftsführende Gesellschafter/innen der Unternehmen bewilligt werden. Bei dem betreffenden Unternehmen muss es sich um ein kleines Unternehmen mit maximal 50 Mitarbeitenden (Vollzeitäquivalente) handeln. Hierbei sind Unternehmensverbände zu berücksichtigen (siehe auch Ziffer 1).

4. Darlehenskonditionen

4.1 Laufzeit

Die Laufzeit der Förderdarlehen beträgt 7 Jahre bei 2 tilgungsfreien Jahren. Die Tilgung erfolgt monatlich vom Beginn des 3. bis zum Ende des 7. Jahres.

4.2 Auszahlung / Auszahlungsvoraussetzungen

Die Auszahlung erfolgt zu 100 %. Die Kredite werden in einer Summe abgerufen. Auszahlungen erfolgen ausschließlich auf Konten mit deutscher Länderkennung (DE). Die Abruffrist beträgt 2 Monate nach Zusagedatum durch die WIBank. Danach erlischt der Auszahlungsanspruch.

Die Auszahlungsvoraussetzungen werden grundsätzlich im Darlehensvertrag geregelt. Weitere Auszahlungsvoraussetzungen können im Einzelfall festgelegt werden. Darlehensnehmende sind verpflichtet, die Auszahlungsvoraussetzungen bis zum im Darlehensvertrag genannten Datum der Abruffrist zu erfüllen. Andernfalls erlischt der Auszahlungsanspruch für Darlehensnehmende.

4.3 Rückzahlung

Nach Ablauf der ersten 2 tilgungsfreien Anlaufjahre (ab Monat der Darlehenszusage), erfolgt die Ratentilgung in gleich hohen monatlichen Raten, die jeweils nachträglich zum Monatsletzen fällig sind. Während der Tilgungsfreimonate sind lediglich die Zinsen auf die ausgezahlten Kreditbeträge zu entrichten.

Das Darlehen kann jederzeit ohne Vorfälligkeitsentschädigung vollständig vorzeitig zurückgezahlt werden, sofern die vorzeitige Rückzahlung spätestens 4 Bankarbeitstage vor einem Monatsultimo erfolgt.

Teilweise vorzeitige Rückzahlungen sind grundsätzlich möglich, müssen aber mindestens in Höhe von 20 % der ursprünglichen Darlehenssumme vorgenommen werden.

Die WIBank kann einen Verzicht auf Rückzahlung von Teilbeträgen des Darlehens von bis zu 50% des ursprünglichen Darlehensbetrages frühestens im Laufe des Jahres 2024 aussprechen, sofern die Kreditnehmenden durch Vorlage geeigneter Unterlagen Geschäftsunterbrechungen und Umsatzausfälle von nicht geringer Höhe / Dauer nachweisen, diese sich aus der Corona-Krise zwingend ergeben haben und die wirtschaftliche Situation der Kreditnehmenden einen entsprechenden Verzicht erfordert.

Bei Umsatzausfällen / Betriebsunterbrechungen ab 4 Monaten kann die WIBank in Abstimmung mit dem Land Hessen auf 30%, ab 5 Monaten auf 40% und ab 6 Monaten und länger auf 50% des ursprünglichen Darlehensbetrags verzichten.

4.4 Sollzinsen

Für das Darlehen wird ein gebundener Sollzins (**Festzinssatz**) für die gesamte Darlehenslaufzeit vereinbart. Der Zinssatz beträgt 0,75% p.a.

4.5 Gebühren/Kosten

Für die Kreditvergabe werden Antragstellenden keine Gebühren oder weitere Kosten berechnet.

4.6 Besicherung

Für das Darlehen sind von den Antragstellenden keine Sicherheiten zu stellen.

5. Antragsverfahren / Voraussetzungen für Förderung

5.1 Antragsstellung

Die Einreichung des Antrags erfolgt ausschließlich über das Online-Portal welches über die Homepage der WIBank zur Verfügung gestellt wird. Eine papierhafte Antragstellung ist nicht möglich. Vor der Antragstellung bei der WIBank, soll ein Beratungskontakt mit einem **Kooperationspartner** zur Einschätzung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Gewerbes / der freiberuflichen Tätigkeit nach Überwindung der Krise stattgefunden haben. Dabei kann der Kooperationspartner eine Einschätzung der Fortführungsperspektiven gewinnen sowie den Antragstellenden Hinweise zu weiteren Fördermöglichkeiten / betriebswirtschaftlichen Aspekten aufzeigen. Angehörige der Freien Berufe und Antragstellende, für die sich Kooperationspartner als nicht zuständig einstufen, können ihren Antrag direkt bei der WIBank stellen.

Eine Liste der Kooperationspartner finden Sie im Internet unter <https://www.wibank.de/wibank/hessen-mikroliquiditaet/hessen-mikroliquiditaet-522074>.

Die Antragstellung erfolgt über die Homepage der WIBank: <https://www.wibank.de/wibank/hessen-mikroliquiditaet/hessen-mikroliquiditaet-522074>

Wir empfehlen, sich vor Antragstellung über generelle Finanzierungs- und Förderungsmöglichkeiten kostenlos durch die Kooperationspartner beraten zu lassen.

5.2 Antrag

Der WIBank sind über das Online-Portal folgende Unterlagen einzureichen:

Von Antragstellenden:

- **Vollständig ausgefülltes Antragsformular inklusive der dort vorgegebenen Anlagen**
- Von Antragstellenden, sind durch eine im Sinne des § 3 Steuerberatungsgesetz (StBerG) befugte Person bestätigte Nachweise über die bisherige Geschäftstätigkeit einzureichen (vorzugsweise Steuerbescheide der letzten beiden abgeschlossenen Steuerjahre, einer davon aus 2019, alternativ aktuellere Zwischenbilanzen, [unterjährige] betriebswirtschaftliche Auswertung).
- Gewerbean-/ummeldung (sofern erforderlich gem. § 14 Gewerbeordnung)
- Anmeldung beim Finanzamt (u.a. für freiberufliche Tätigkeiten)
- Legitimationsunterlagen (Personalausweis, Reisepass, etc.)

- Eine eidesstattliche Versicherung, dass ohne den Überbrückungskredit die Gefahr der Insolvenz / Aufgabe der unternehmerischen Tätigkeit besteht.
- Eine schriftliche Darlegung geplanter Maßnahmen zur Überwindung der akuten Liquiditätslücke nach Normalisierung der gesamtwirtschaftlichen Situation.

Die WIBank wird aufgrund dieser Unterlagen die Tragfähigkeit des Geschäftsmodells beurteilen und dabei auf die Situation zum 31.12.2019 abstellen. Unternehmen, die nach dem 13.03.2020 gegründet wurden, sind nicht antragsberechtigt. Für im Jahr 2020 und vor dem 13.03.2020 gegründete Unternehmen gilt:

Die antragstellende Person kann adäquate Umsätze für den Zeitraum vor dem 13.03.2020, durch betriebswirtschaftliche Unterlagen, die eine im Sinne des § 3 Steuerberatungsgesetz (StBerG) befugte Person bestätigt hat, nachweisen und auf Basis des ggü. dem Kooperationspartner dargelegten unternehmerischen Konzeptes ist - auch nach der Corona-Krise - von der Tragfähigkeit des Unternehmens auszugehen.

Vom Kooperationspartner:

- Stellungnahme/Bestätigung des Kooperationspartners (erfolgt im Antragsprozess/Portal)

Die WIBank trifft ihre Entscheidung zur Darlehensvergabe auf Grundlage der eingereichten Dokumente.

5.3 Verwendungsnachweise

Antragstellende haben der WIBank die bestimmungsgemäße Verwendung der Finanzierungsmittel auf dem dafür vorgesehenen Formular innerhalb von 18 Monaten nach Vollauszahlung nachzuweisen. Darlehensnehmende erhalten hierfür 18 Monate nach Auszahlung des Darlehens eine Erinnerung via E-Mail an die im Antrag bzw. der weiteren Korrespondenz mit der WIBank mitgeteilte Adresse.

Der Verwendungsnachweis ist in elektronischer Form und ausschließlich über ein separates Online-Portal einzureichen.

5.4 Kein Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf ein Hessen-Mikroliquiditätsdarlehen besteht nicht.

6. Kombinationsmöglichkeiten

Antragstellende sind berechtigt, dass aus dem Förderprogramm Hessen-Mikroliquidität gewährte Darlehen mit anderen öffentlichen Fördermitteln zu kombinieren. Die geltenden beihilferechtlichen Bestimmungen sind dabei zu beachten.

7. Beihilferechtliche Rahmenbedingungen

Mit den Hessen-Mikrodarlehen vergibt die WIBank Beihilfen unter der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen (Amtsblatt der EU Nr. L 352/1 vom 24. Dezember 2013, in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020, Amtsblatt der EU Nr. L 215/3 vom 7. Juli 2020).

Für die Zwecke der De-minimis-Verordnung sind Unternehmen als ein einziges Unternehmen zu betrachten, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;
- ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der vorgenannten Beziehungen stehen, werden als ein einziges Unternehmen betrachtet.

Antragstellende dürfen gem. Verordnung Nr. 1407/2013 innerhalb des laufenden Kalender-/Steuerjahres sowie in den vorangegangenen zwei Kalender-/Steuerjahren „De-minimis“-Beihilfen von insgesamt max. 200.000 EUR erhalten.

Für Unternehmen des gewerblichen Straßengüterverkehrs gilt hiervon abweichend eine Gesamtsumme von max. 100.000 EUR.

Bei der Kumulierung mit anderen Fördermitteln sind die gültigen beihilfe-rechtlichen Bestimmungen zu beachten.

Da es sich bei dem zugesagten Darlehen um eine Beihilfe handelt, wird von der WIBank eine De-minimis-Bescheinigung ausgestellt. Antragstellende müssen diese zu Prüfungszwecken 10 Jahre aufbewahren und bei zukünftigen Beantragungen von De-minimis-Beihilfen als Nachweis für die in der Vergangenheit bewilligten De-minimis-Beihilfen vorlegen.

Im Falle einer Überschreitung der Beihilfeobergrenzen ist die WIBank berechtigt, von der Darlehenszusage zurückzutreten.

8. Schlussbestimmungen

8.1 Prüfungsrecht

Die WIBank und das Land Hessen sind berechtigt, die ordnungsgemäße Verwendung bei Antragstellenden zu prüfen und entsprechende Nachweise zu verlangen. Der Hessische Rechnungshof hat ein Prüfungsrecht nach den §§ 91 und 94 LHO.

8.2 Befristung

Das Förderprogramm ist befristet gültig bis zum 30.06.2022. Die WIBank behält sich vor, das Förderprogramm bereits vor dem 30.06.2022 einzustellen, sofern die dafür bereitgestellten Mittel ausgeschöpft sind.

Wo erhalten Sie nähere Informationen?

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
Abteilung Wirtschaftsförderung
Standort Offenbach am Main:
Kaiserleistraße 29 - 35
63067 Offenbach am Main
www.wibank.de

Kreditförderung
der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
Telefon (069) 91 32-76 00 (Hotline)
Telefax (069) 91 32-78 55

mikrodarlehens-hilfen2021@wibank.de

Frankfurt am Main, den 01.04.2022